



Brüssel, den 30. September 2025
(OR. en)

13021/25
PV CONS 45
ENV 863
CLIMA 352
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)

18. September 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12615/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

12648/25 + COR 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12649/25

Allgemeine Angelegenheiten

1. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 17.9.2025 gebilligt

1C

12552/25
+ ADD 1-2
PE-CONS 35/25
COH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Schwedens und Finnlands und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175, 177, 178 und 322 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen** **Annahme des Gesetzgebungsakts** vom AStV (2. Teil) am 17.9.2025 gebilligt
- (1)C 12553/25
+ ADD 1-2
PE-CONS 36/25
COH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Schwedens und Finnlands und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 164, 175, 177 und 322 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Änderung des Europäischen Klimagesetzes**
Fortschrittsbericht
Orientierungsaussprache
- (1)C 12790/25

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis und führte eine Orientierungsaussprache anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (siehe oben genanntes Dokument).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Absichtserklärung der EU im Hinblick auf die Vorlage eines national festgelegten Beitrags (NDC) durch die EU zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
Billigung
- 12792/25

-
- (1)** erste Lesung
(C) Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12649/25

Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Annahme des Gesetzgebungsakts

Zu A-Punkt 1:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für die Europäische Union von größter Bedeutung ist. Die Kommission versteht die Absicht der Mitgesetzgeber, den Schutz des Haushalts der Union mit ihren Änderungen am Kommissionsvorschlag zu gewährleisten. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit bei der Durchführung der Fonds gewahrt wird, und sie wird Anträge auf Programmänderungen im Einklang mit der Dachverordnung, der Konditionalitätsverordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die Halbzeitüberprüfung prüfen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, IRLANDS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE UND ÖSTERREICHS

„Die Niederlande, Österreich, Belgien, Luxemburg und Irland betonen, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist, auch bei der verantwortungsvollen Nutzung der in der Halbzeitüberprüfung enthaltenen gemeinsamen Mittel. Wir begrüßen den verbesserten Wortlaut von Erwägungsgrund 4 und die Hinzufügung eines eigenen Artikels 3 (Fonds für einen gerechten Übergang und EFRE/Kohäsionsfonds) bzw. Artikels 2 (ESF+) zu Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten. Jedoch bedauern wir, dass der Flexibilitätsbetrag in diesen Ergänzungen ausgeschlossen wird, da dies nach einer negativen Einschätzung durch die Kommission auf Grundlage der Anwendung bereichsübergreifender grundlegender Voraussetzungen gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 15 zu einer teilweisen Freigabe der zurückgehaltenen Mittel führen könnte. Vor diesem Hintergrund und für die Zwecke der Kohärenz betonen die Niederlande, Österreich, Belgien, Luxemburg und Irland, dass in zukünftige Verordnungen für alle Mittel, für die die Verordnung (EU) 2021/1060 gilt, sowie in die einschlägigen Verordnungen für den nächsten MFR angemessene Bestimmungen ohne Ausnahmen aufgenommen werden müssen.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Obwohl die Republik Bulgarien keine direkte Landgrenze mit der Ukraine, Belarus oder Russland hat, befindet sie sich durch ihre strategische Lage an der östlichen Außengrenze der Europäischen Union an der Schwarzmeerküste eindeutig in dem Gebiet, das von den zahlreichen und sich verschärfenden negativen Auswirkungen des anhaltenden Krieges in der Ukraine betroffen ist.“

Der Schwarzmeerraum ist zunehmend erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt und von wirtschaftlichen und ökologischen Störungen sowie wachsenden strategischen Schwachstellen betroffen. Diese Ausstrahlungseffekte des Konflikts haben direkte und greifbare Auswirkungen auf die östlichen Regionen Bulgariens.

In diesem Zusammenhang bekräftigt Bulgarien nachdrücklich, dass die Schwarzmeerregionen für die Zwecke einschlägiger Gesetzgebungs- und Programmplanungsmaßnahmen mit Regionen, die unmittelbar an die Ukraine, Belarus und Russland grenzen, gleichgesetzt werden sollten.

Dieser Standpunkt steht voll und ganz im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“ vom 28. Mai 2025, in der die Notwendigkeit einer umfassenden und koordinierten Reaktion der EU hervorgehoben wird und die geostrategische Bedeutung des Schwarzen Meeres für die Union insgesamt anerkannt wird.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien erkennt an, dass im Auswahlverfahren für Begünstigte, die im Verteidigungssektor tätig sind, aufgrund der sensiblen Natur der verarbeiteten Daten und Informationen hohe Standards erforderlich sind. Allerdings ist Italien der Auffassung, dass die Kriterien des Europäischen Verteidigungsfonds nicht der wichtigste Bezugspunkt sein sollten, um das Risiko einer voreingenommenen Auswahl zu vermeiden. Andere Verteidigungsinstrumente der EU wie EDIRPA und ASAP bieten alternative, aber gleichermaßen zuverlässige Auswahlkriterien für die Begünstigten von aus dem Kohäsionsfonds unterstützten Maßnahmen. Italien fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dieses Risiko zu berücksichtigen und bei der Halbzeitüberprüfung auch andere zuverlässige Kriterien als Richtschnur für die Auswahl der Begünstigten für Projekte zuzulassen, die im Rahmen des Prioritätsbereichs „Verteidigung“ unterstützt werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erinnert an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März (Nummer 6b), in denen die Kommission aufgefordert wird, zusätzliche Finanzierungsquellen für die Verteidigung auf EU-Ebene vorzuschlagen, einschließlich zusätzlicher Möglichkeiten und Anreize, die allen Mitgliedstaaten basierend auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten bei der Nutzung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen geboten werden.“

Ungarn lehnt die Annahme der Verordnung nicht ab, ist jedoch der Auffassung, dass Artikel 3 nicht mit diesen Grundsätzen im Einklang steht, da er die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, über die Verwendung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen zu entscheiden.

Darüber hinaus wurden die Konditionalitäten für 2021-2027, einschließlich der grundlegenden Voraussetzungen, als Teil der umfassenderen Einigung auf den MFR angenommen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Rahmen während seiner Laufzeit geändert, wodurch rechtliche und politische Unsicherheit entsteht. Dies darf kein Präzedenzfall für die Zukunft sein.“

**Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur
Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf
spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer
Herausforderungen
Annahme des Gesetzgebungsakts**

Zu A-Punkt 2:

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für die Europäische Union von größter Bedeutung ist. Die Kommission versteht die Absicht der Mitgesetzgeber, den Schutz des Haushalts der Union mit ihren Änderungen am Kommissionsvorschlag zu gewährleisten. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit bei der Durchführung der Fonds gewahrt wird, und sie wird Anträge auf Programmänderungen im Einklang mit der Dachverordnung, der Konditionalitätsverordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die Halbzeitüberprüfung prüfen.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Obwohl die Republik Bulgarien keine direkte Landgrenze mit der Ukraine, Belarus oder Russland hat, befindet sie sich durch ihre strategische Lage an der östlichen Außengrenze der Europäischen Union an der Schwarzmeerküste eindeutig in dem Gebiet, das von den zahlreichen und sich verschärfenden negativen Auswirkungen des anhaltenden Krieges in der Ukraine betroffen ist.

Der Schwarzmeerraum ist zunehmend erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt und von wirtschaftlichen und ökologischen Störungen sowie wachsenden strategischen Schwachstellen betroffen. Diese Ausstrahlungseffekte des Konflikts haben direkte und greifbare Auswirkungen auf die östlichen Regionen Bulgariens.

In diesem Zusammenhang bekräftigt Bulgarien nachdrücklich, dass die Schwarzmeerregionen für die Zwecke einschlägiger Gesetzgebungs- und Programmplanungsmaßnahmen mit Regionen, die unmittelbar an die Ukraine, Belarus und Russland grenzen, gleichgesetzt werden sollten.

Dieser Standpunkt steht voll und ganz im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“ vom 28. Mai 2025, in der die Notwendigkeit einer umfassenden und koordinierten Reaktion der EU hervorgehoben wird und die geostrategische Bedeutung des Schwarzen Meeres für die Union insgesamt anerkannt wird.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erinnert an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März (Nummer 6b), in denen die Kommission aufgefordert wird, zusätzliche Finanzierungsquellen für die Verteidigung auf EU-Ebene vorzuschlagen, einschließlich zusätzlicher Möglichkeiten und Anreize, die allen Mitgliedstaaten basierend auf den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten bei der Nutzung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen geboten werden.

Ungarn lehnt die Annahme der Verordnung nicht ab, ist jedoch der Auffassung, dass Artikel 2 nicht mit diesen Grundsätzen im Einklang steht, da er die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, über die Verwendung ihrer derzeitigen Mittelzuweisungen zu entscheiden.

Darüber hinaus wurden die Konditionalitäten für 2021-2027, einschließlich der grundlegenden Voraussetzungen, als Teil der umfassenderen Einigung auf den MFR angenommen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser Rahmen während seiner Laufzeit geändert, wodurch rechtliche und politische Unsicherheit entsteht. Dies darf kein Präzedenzfall für die Zukunft sein.“